Mittelfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

59. Jahrgang **Ansbach, 16. Juni 2014** **Nr. 6**

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement" 78

Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Automobilkaufmann/Automobilkauffrau" 78

Förderung des kommunalen Straßenbaus;
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG);
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen 79

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirks Mittelfranken mit der Region Limousin (Frankreich) und der Woiwodschaft Pommern (Polen) in der Fassung vom 01.01.2014 80

Bekanntmachung der Planungsverbände

36. öffentliche Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken am 23. Juli 2014 81

290. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am Montag, 14. Juli 2014 81

Bekanntmachungen der Zweckverbände

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg 82

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2014 82

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein (Entwässerungssatzung - EWS) vom 28. Mai 2014 83

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein (GS - EWS) 95

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 98

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbands
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
(GS - EWS)**

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) der Art. 17 Abs. 1, 26 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) sowie aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264), zuletzt geändert durch Gesetz 11.3.2014 (GVBl. 2014, 70), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

**§ 2
Einleitungsgebühren**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie der §§ 3, 4, 5 und 6 nach der Wassermenge berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 3,24 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzerzuschlages nach § 5 für industrielles und gewerbliches Abwasser.

(2) Als der Entwässerungsanlage zugeführte Wassermenge gilt:

1. das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene,

2. das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte und

3. das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (z. B. Grundwasser aus Wasserhaltungsarbeiten, Grundwassersanierungen und dergleichen).

**§ 3
Feststellung der Wassermenge
für die Einleitungsgebühr**

(1) Die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der Wassermesser ermittelt. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Wassermenge gilt diejenige Wassermenge als entnommen, die der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegt wurde.

(2) Die aus Eigenförderungsanlagen bezogenen Wassermengen sind durch geeichte und plombierte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch den Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein bestimmt. Den Beauftragten des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Lässt sich die Wassermenge aus Eigenförderungsanlagen nicht messen, so wird sie vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung. Der Betreiber einer Eigenwasserförderungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserförderungsanlage dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Einleitungsmenge von Grundwasser aus Baustellen, sowie aus Pumpversuchen und Grundwassersanierungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ergeben sich aus den Aufzeichnungen, die der Gebührenschuldner laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich vorzulegen hat. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Aufzeichnungen die tatsächliche Einleitungsmenge nicht wiedergeben, kann der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein diese schätzen.

(4) Die Einleitungsmenge von Wasser, das nicht unter Absätze 1 bis 3 fällt, (z. B. Einleitung von Sickerwasser), hat der Gebührenschuldner durch entsprechende Messeinrichtungen nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt bzw. der Einbau von Messeinrichtungen für ihn unzumutbar ist, wird die Einleitungsmenge vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein anhand von Erfahrungswerten geschätzt.

**§ 4
Unberücksichtigt bleibende Wassermengen**

(1) Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenberechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Messvorrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Zur Feststellung der nichteingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und jeweils am Tag der Ablesung binnen 14 Tagen dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein schriftlich zu melden.

(2) Die Anträge können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsbehelfsfrist (Widerspruchsfrist) von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, beim Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein eingehen, ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.

§ 5
Gebührenzuschläge

(1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffsbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 750 mg/l und deren eingeleitete CSB-Fracht 10 t pro Jahr übersteigen, wird zusätzlich zu den Einleitungsgebühren nach § 2 dieser Satzung ein Gebührenzuschlag (Starkverschmutzungszuschlag) nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \left(\frac{WM \cdot x}{1000} - F_{Frei} \right) \cdot W_{CSB} \cdot K_{CSB}$$

Die Variablen der Formel haben folgende Bedeutung:

Z = Zuschlagsgebühr in Euro

WM = Starkverschmutzte Jahreswassermengen in m^3

x = gemessene mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l

F_{Frei} = CSB-Frachtfreigrenze von 10.000 Kilogramm pro Jahr

W_{CSB} = CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage von 90 %

K_{CSB} = spezifische CSB-Abbaukosten von 0,31 Euro/kg

(2) Die §§ 2 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6
Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages

(1) Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages werden vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein auf Kosten des Gebührenschuldners bis zu sechs Stichproben pro Jahr entnommen.

(2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmeschächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei § 2.

(3) Die für den Starkverschmutzungszuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe in mg/l Sauerstoff gemessen.

(4) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.

(5) Die Stichprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein festgelegt werden.

(6) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.

(7) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Stichproben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch den Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung nach Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Gebührenschuldner zu tragen.

§ 7
Entstehen der Gebührenschuld - Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage.

(3) Nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebs der Entwässerungsanlage verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

§ 8
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des

Grundstücks berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher).

(2) Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3, insbesondere für die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Toiletten-, Imbisswagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä. ist Gebührenschuldner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenschuld.

§ 9
Abrechnung, Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Die Einleitungsgebühren für die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus Eigenförderungsanlagen eingeleiteten Wassermengen werden nach folgender Maßgabe angefordert:

1. Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet (360 Tage, der Monat in 30 Tagen gerechnet). Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Zeitraum angefallen ist. Auf die sich ergebende Gebührenschuld werden die im Abrechnungszeitraum fälligen Vorauszahlungen angerechnet.

2. Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.05., 01.07, 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe ein Fünftel der zuletzt veranlagten Gebührenschuld beträgt.

3. Tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so können Vorauszahlungen nach Maßgabe eines vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein geschätzten Wasserverbrauchs verlangt werden, bis die Festsetzung der tatsächlichen Gebührenschuld aufgrund des bezogenen Wassers erfolgt. Die Vorauszahlungen werden auf der Basis des jeweils geltenden Gebührensatzes (§ 2 Abs. 1) ermittelt.

4. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung der Wassermesser erforderlich, andernfalls wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt.

5. Bei Änderungen in der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

(2) Der Starkverschmutzungszuschlag wird jährlich, die Einleitungsgebühren für das dem Grundstück nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zugeführte Wasser nach Beendigung der Einleitung, jedoch mindestens jährlich, mit gesonderten Bescheiden erhoben.

(3) Die Fälligkeit tritt jeweils einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide ein.

§ 10
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten (Art. 9 KAG).

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht (GS - EWS) vom 14. September 1999 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 19 v. 08.10.1999 S. 165) zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2000 (Amtsblatt Nr. 7 v. 07.04.2000 S. 60) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 28. Mai 2014 von der Zweckverbandsversammlung des Zweckver-

bands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein beschlossen. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 28. Mai 2014

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Konrad Rupprecht
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 95

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Etmer/Lundt/Schiwy
Deutsches Gesundheitsrecht
Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
311. Ergänzungslieferung, Stand 1. Februar 2014, 190,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 310
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy
Deutsches Gesundheitsrecht
Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
312. Ergänzungslieferung, Stand 1. April 2014, 195,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 312
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stoll/Leue
Straßenverkehrsrecht
Vorschriftensammlung mit Erläuterungen
109. Aktualisierung, Stand Juni 2014, 65,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum
Bayerisches Haushaltsrecht
Kommentar
94. Aktualisierung, Stand: Februar 2014, 114,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum
Bayerisches Haushaltsrecht
Kommentar
Das aktuelle Vergaberecht
mit Vergabeverordnung 2013 und Ausblick auf die neuen EU-Vergaberichtlinien 2014
Sonder-Aktualisierung, 2. Auflage, 39,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth
Kommunalabgaben in Bayern
Systematische Darstellung
49. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 15. März 2014, 89,56 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Verfassung des Freistaates Bayern
Kommentar
begründet von Dr. Theodor Meder, Senatspräsident a. D. beim Bayer. Obersten Landesgericht, vormals Generalsekretär und stellv. Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, fortgeführt von Dr. Winfried Brechmann, Ltd. Ministerialrat, Leiter der Abteilung Gesetzgebung und Recht, Bayer. Staatskanzlei
erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG;
bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de
2014, 5., neu bearbeitete Auflage, 1430 Seiten, 148,-- €
ISBN 978-3-415-05178-2
Die Verfassung des Freistaates Bayern gehört zu den ältesten Verfassungen der Länder, sie ist Ausdruck eines lebendigen Föderalismus. Trotz des Vorrangs des Grundgesetzes und des Rechts der Europäischen Union genießt die Bayerische Verfassung weiterhin eine erhebliche Bedeutung in Rechtsprechung und Staatspraxis. Durch die Föderalismusreform hat die Eigenständigkeit der Länder zusätzliches Gewicht erhalten.

Kommunalrecht in Bayern
Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof und Michael Pahlke, Regierungsrat, Landratsamt Würzburg
123. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: 1. März 2014, 72,-- €
Art.-Nr. 66136123
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABl S. 98

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.
E-Mail: amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1540 oder -5540.
Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung.
Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter "http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de" veröffentlicht.